



Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Tristach

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tristach in seiner Sitzung vom 15.12.2016 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- (2) Die Gebührenpflicht und der Gebührenanspruch entstehen bei der Grabbenützung im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden je für eine Nutzungsdauer von 10 Jahren folgende Gebühren eingehoben:
 - a) Einzelgrab € 55,43
 - b) Doppelgrab..... € 89,88
 - c) Arkade..... € 196,99
 - d) Randdoppelgrab..... € 108,33
 - e) Urnennische (2er oder 4er-Nische)..... € 304,77

§ 3 Graberrichtungsgebühr

- (1) Die Graberrichtungsgebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte betragen:
 - a) Erdgrab Sarg..... € 420,--
 - b) Erdgrab Urne..... € 40,--
 - c) Urnennische (2er oder 4er-Nische) – Einmalgebühr bei Erstbelegung..... € 914,29

§ 4 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 30,-- inkl. Reinigung durch die Gemeinde. Die Leichenhalle ist nach Beendigung der Trauerfeierlichkeiten in geordnetem Zustand zu hinterlassen.

§ 5
Exhumierungen und Umbettungen

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt € 520,--.

§ 6
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützensrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

Tristach, am 15.12.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Einhauer Markus e.h.